



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 137. Der Zehnte vom Rübesaamen [et]c.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 137. Wie der Zehnte vom Rübesaamen, der in zehntbares soores Land oder in die Braache gesäet worden, zu vergüten sey?

Dieser Gegenstand kam bey dem Hohgerichte zu Schwalenberg von Johanni 1794 bis dahin 1795 vor, und ist darüber folgendes festgesetzt, daß künftig für eine Scheffelsaat soor, worinn Rübesaamen gesäet ist, 6 mgr., und für eine Scheffelsaat Braache 9 mgr. bezahlt werden sollen, ohne Unterschied, ob der Rübesaamen gut oder schlecht gerathen sey. Es wird aber nichts gegeben, wenn dieser gar nicht gerathen ist und das Land ungespflügt wird. Jenes Regulatif kann aber nicht wohl allgemein Statt finden.

Der Zehntherr erhält nach der Regel von allen in die Zehntflur gesäet werdenden Fruchtarten den zehnten Theil, und also auch den zehnten Hauf Rübesaamen. Das sogenannte Härkelse bleibt aber billig dem Zehntgeber. Siehe acta in Sachen der Meyerey Blomberg wider den Untermann Hornhard.

§. 138. In Ansehung des Fleisch- oder Blutzehntens muß dem Zehntherrn das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferkel (junges Schwein) verabfolgt werden; jedoch geschieht das Zählen nur einmal auf Michaeli in dem Jahre, worinn sie gefallen sind, und werden keine andere Kälber, als welche zur Anzucht bleiben, gezählt.

Die Saugferkel können jährlich zweymal, nämlich zu Maytag und Michaelis gezählt werden, und wenn etwa der Zehntherr mit dem Zehntpflichtig

ti